

Verordnung *Vorentwurf*
über die Anpassung des Ordnungsrechts im Hinblick
auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. Oktober 2003¹ über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege wird aufgehoben.

II

Die Verordnung vom 21. November 2007² über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonalen Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes wird aufgehoben.

III

Die Mitteilungsverordnung vom 10. November 2004³ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 445 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ (StPO), verordnet:

IV

Die Verordnung vom 10. November 2004⁵ über die verdeckte Ermittlung (VVE) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 445 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶ (StPO), verordnet:

¹ AS 2003 4055

² AS 2007 6089

³ SR 312.3

⁴ SR 312.0

⁵ SR 312.81

⁶ SR 312.0

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Inhalt und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur verdeckten Ermittlung nach den Artikeln 286–298 StPO.

² Die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnittes gelten nur für Strafverfahren des Bundes.

Art. 2

¹ Die Akten über den Einsatz sind so zu führen, dass sie jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die Tätigkeit der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers ermöglichen.

² Wurden verdeckte Ermittlerinnen oder verdeckte Ermittler mit einer Lege ausgestattet oder wurde ihnen Anonymität nach Artikel 288 Absatz 2 StPO zugesichert, so sind diejenigen Akten gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren, die über ihre Legendierung oder ihre wahre Identität Auskunft geben könnten.

Art. 3 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Antrag der Staatsanwaltschaft

Der Antrag der Staatsanwaltschaft an das Bundesamt für Polizei nach Artikel 295 Absatz 1 und 2 StPO umfasst insbesondere folgende Punkte:

Art. 4

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Namen der zeichnungsberechtigten Personen dem Bundesamt für Polizei mit.

² Fehlt eine vorgängige Mitteilung, so ist der Antrag von der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt zu unterzeichnen.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Bezieht die Staatsanwaltschaft das Geld über das Bundesamt für Polizei, so muss es in Schweizer Franken und im gleichen Betrag an das Bundesamt oder die Nationalbank zurückgegeben werden.

³ Die Staatsanwaltschaft sorgt selber für den Geldwechsel in die von ihnen benötigte Währung.

Art. 6

Die Kosten für die Präparierung des Geldes sowie weitere mit dem Bezug zusammenhängende Aufwendungen trägt die ersuchende Staatsanwaltschaft.

Art. 12

¹ Sind während oder nach Beendigung des Einsatzes Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler, der Führungspersonen oder ihrer Angehörigen unerlässlich, so erbringt das Bundesamt für Polizei angemessene Leistungen oder übernimmt die Kosten ganz oder teilweise.

² Sofern die Gefährdung an Leib und Leben durch absichtliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten der anspruchsberechtigten Person herbeigeführt oder erhöht worden ist, kann das Bundesamt für Polizei seine Leistungen angemessen kürzen oder ganz verweigern.

³ Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich für Massnahmen, denen das Bundesamt für Polizei vorgängig zugestimmt hat. Besteht dringender Handlungsbedarf, so kann auf eine vorgängige Zustimmung verzichtet werden.

Art. 13 Abs. 1 und 3

¹ Für den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers eines anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps gemäss Artikel 287 StPO schliesst das Bundesamt für Polizei einen öffentlichrechtlichen Vertrag mit der zuständigen Stelle des In- oder Auslandes ab.

³ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Im Rahmen der Versicherungspolitik des Bundes kann das Bundesamt für Polizei für verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler eines Polizeikorps des Auslandes im Einzelfall insbesondere folgende Versicherungen abschliessen:

² Das Bundesamt für Polizei kann die Kosten für den Abschluss einer Krankenversicherung übernehmen, wenn nach anwendbarem Recht die eingesetzte Person der Versicherungspflicht der Schweiz untersteht.

V

Die Verordnung vom 24. Oktober 1979⁷ über die Militärstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

⁷ SR 322.2

Art. 37a Verdeckte Ermittlung (Art. 73a-73n MStP) (neu)

Für Militärstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 10. November 2004⁸ über die verdeckte Ermittlung sinngemäss.

VI

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

⁸ SR 312.81